

eines neuen Katalysators begründetermaßen ein Risiko auf sich genommen haben, weil die Möglichkeit einer Brandgefahr nicht auszuschließen war.

Es bestehen keine Zweifel darüber, daß es Risikosituationen im Produktionsprozeß gibt. Anerkannt wird auch, daß es ein gerechtfertigtes Risiko im Produktionsprozeß, ein „begründetes ökonomisches Risiko“ gibt⁹. Daraus folgt, daß die Annahme eines begründeten Risikos im konkreten Falle davon abhängig ist, ob der Angeklagte aus Erwägungen, die vor der Gesellschaft gebilligt werden, ein Risiko auf sich genommen hat. Damit wird seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Dem Richter bereitet es im allgemeinen keine Schwierigkeiten, zu erkennen, ob eine Risikosituation vorliegt, ob der Angeklagte bei seiner Entscheidung, die letztlich zu einem Mißerfolg geführt hat, verschiedene Interessen gegeneinander abwägen und sich für eine von verschiedenen Möglichkeiten entscheiden mußte. Die Kompliziertheit dieser Entscheidung für den betreffenden Wirtschaftsfunktionär besteht darin, daß jede der möglichen Alternativen zu negativen Erscheinungen führen kann, so daß er sich in der Regel für die Möglichkeit entscheidet, die seiner Auffassung nach die geringsten schädlichen Auswirkungen hervorrufen kann bzw. bei der ein Mißerfolg am unwahrscheinlichsten ist. In dem vom Obersten Gericht entschiedenen Fall hatten die Angeklagten zu wählen zwischen der Aufrechterhaltung der Produktion, der Gewährleistung der Versorgung der Industrie und der Bevölkerung Rostocks mit Gas, der Erprobung eines neuen Produktionsprozesses bei "Inkaufnahme der Möglichkeit einer Brandgefahr einerseits und der Stilllegung der Anlage andererseits.

Für die richtige Beurteilung dieser Fälle läßt sich keine allgemeingültige Regel finden; sie kann nur auf Grund einer wissenschaftlich fundierten Analyse aller Umstände erfolgen. Soweit es die hier erörterte Durchsetzung des Prinzips der Einheit von Produktion und Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes betrifft, ist dabei folgendes zu beachten: Dieses Prinzip findet seine ideale Verwirklichung dort, wo die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erfüllung der Pläne bei völliger, gewissermaßen hundertprozentiger Gewährleistung der Sicherheit erfolgt. Dieser Idealfall entspricht jedoch nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten, da wir „namentlich in der Wirtschaft als dem beweglichsten und am unmittelbarsten den Fortschritt gestaltenden Bereich der Gesellschaft ... eine Vielzahl von Veränderungen, Ausnahmesituationen und neuartigen Konstellationen“ haben¹⁰. Eine starre Auslegung dieses Prinzips in der Form, daß in komplizierten Situationen eine Stilllegung der Produktion zu erfolgen hat, wenn nicht die Möglichkeit besteht, alle auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auftretenden Gefahren auszuschließen, würde jede schöpferische Initiative hemmen und die auf die Einführung neuer Produktionsprozesse und der neuesten Technik gerichtete Erprobung von Verbesserungen, d. h. das wissenschaftliche Experiment im Produktionsprozeß, überhaupt verhindern. Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität erfordert das Streben nach Neuerungen, erfordert das Experiment, das aber grundsätzlich ein Risiko einschließt. Dieses muß jedoch nicht von vornherein erkennbar sein, sondern es können außer-

gewöhnliche Umstände eintreten, die der für die Erprobung dieser Neuerungen Verantwortliche nicht voraussehen konnte.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein begründetes ökonomisches Risiko vorliegt, kann nicht von den tatsächlich eingetretenen Folgen, z. B. von der Höhe des materiellen Schadens, ausgegangen werden. Es ist vielmehr zu prüfen, welche konkreten Bedingungen zu dem Zeitpunkt Vorlagen, als die Entscheidung durch den betreffenden Wirtschaftsfunktionär getroffen wurde, und von welchen Erwägungen er sich dabei leiten ließ. Im vorliegenden Fall barg die Entscheidung nur eine geringe Möglichkeit des Mißlingens, des Hervorrufens negativer Erscheinungen, in sich. Sie war außerdem von dem Bestreben der Verantwortlichen begleitet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um das Risiko zu vermeiden bzw. zu verringern. Ihre Entscheidung war somit nicht durch eine leichtfertige, nachlässige, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz negierende Einstellung bestimmt, sondern sie haben sich für die Durchführung der Produktion entschlossen und gleichzeitig alles unter den gegebenen Umständen Mögliche getan, um die Brandgefahr auszuschließen.

Zur Wirksamkeit von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit hängt entscheidend davon ab, wie es gelingt, die Öffentlichkeit durch eine richtige Anwendung der im Rechtspflegeerlaß vorgesehenen neuen Formen in die umfassende Bekämpfung der Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft einzubeziehen. Gerade bei den Verletzungen der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bieten sich für die Gerichte vielfältige Möglichkeiten, auf die Beseitigung von Produktionshemmnissen und damit auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Sicherung der Planerfüllung einzuwirken.

Eine wirksame Methode ist die Durchführung von „geeigneten Verhandlungen unmittelbar in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie zu einer Tageszeit, die es den Werkträgern ermöglicht, daran teilzunehmen“¹¹. Die Durchführung derartiger Verhandlungen ist bei der Verletzung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besonders geeignet, da diese Strafrechtsverletzung, in engem Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen stehen und deshalb für alle Werkträgern und leitenden Mitarbeiter des Betriebes von großem Interesse sind. Wie die Erfahrung lehrt, handelt es sich zumeist nicht um einmalige Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen, sondern sie sind in der Regel Ausdruck einer in dem betreffenden Produktionsbereich im allgemeinen vorhandenen mangelhaften Einstellung zur Sicherheit und Ordnung. In diesen Fällen ist die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Pflichtverletzungen nur unter Einbeziehung aller leitenden Mitarbeiter und der Werkträgern des Betriebes möglich. Diese Rechtsverletzungen stehen zumeist in engem Zusammenhang mit einer mangelhaften Leitungstätigkeit in dem betreffenden Betrieb, so daß auch die Einbeziehung der übergeordneten Organe zur Verbesserung der gesamten Führungstätigkeit in diesem Wirtschaftsbereich unbedingt notwendig ist.

Bereits die Teilnahme an der Verhandlung — vorausgesetzt, daß diese unter Einbeziehung der Werkträgern vorbereitet wurde — ist geeignet, den leitenden Mit-

⁹ H. Benjamin, „Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und seine Bedeutung für die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, Sozialistische Demokratie Nr. 35 vom 30. August 1963, Beilage S. 15. Grinberg spricht davon, daß das Risiko unter bestimmten Bedingungen ein Umstand ist, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen ausschließt, der ein solches Risiko eingeht (a. a. O., Sp. 423).

¹⁰ Buchholz, NJ 1963 S. 730.

¹¹ Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963, Erster Abschnitt, IV B Ziff. 2.